

An den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt
Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Basel, im Juli 2022

Antrag um Kantonale Anerkennung der Bahá'í Gemeinde Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die Bahá'í Gemeinde in Basel-Stadt die kantonale Anerkennung ohne besondere Rechte gemäss § 133 baselstädtische Kantonsverfassung. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen sieht die Gemeinde ohne weitere Massnahmen als erfüllt an.

Die Bahá'í Religion wendet sich an die gesamte Menschheit, hat in den meisten Ländern der Erde Fuss gefasst und ist religionswissenschaftlich als Weltreligion anerkannt (siehe Theologische Realenzyklopädie, Bd. V, S. 131). Die Angelegenheiten der Bahá'í Gemeinde in Basel werden seit dem Jahr 1955 offiziell durch den lokalen Rat „Der Geistige Rat der Bahá'í von Basel“ verwaltet. Seit über 60 Jahren fördert die Gemeinde Freundschaft und Eintracht in Basel. Durch ein vielseitiges Angebot für die Gesellschaft als Ganzes und eine aktive Teilnahme an Diskursen wie dem Runden Tisch der Religionen oder dem IRAS COTIS, hat die Bahá'í Gemeinde eine gesellschaftliche Bedeutung in Basel erlangt.

Die Bahá'í Gemeinde erhofft sich durch die kantonale Anerkennung eine kantonale Bestätigung für ihre gesellschaftsfördernden Aktivitäten. Hieraus abgeleitet sieht sie in der Anerkennung eine weitere Motivation und Unterstützung für die Fortführung der Aktivitäten und eine positive Wirkung in der öffentlichen Wahrnehmung.

Bitte senden Sie uns eine Eingangsbestätigung dieses Gesuchs an die nachfolgende Adresse.

Mit herzlichen Grüssen,
Der Geistige Rat der Bahá'í von Basel



Dorothy Mazlum, Sekretärin

Der Geistige Rat der Bahá'í von Basel
c/o Roya Blaser
Grellingerstrasse 88
4052 Basel
basel@bahai.ch

Gesuch um Kantonale Anerkennung gemäss § 133 baselstädtische Kantonsverfassung

Bahá'í Gemeinde Basel-Stadt

1.	EINLEITUNG	2
1.1.	WORAN BAHÁ'Í GLAUBEN.....	2
1.2.	GESCHICHTE DER BAHÁ'Í-RELIGION.....	3
2.	ORGANISATION	4
3.	GEMEINSAMES HANDELN: GESELLSCHAFTLICHE BEDEUTUNG	5
4.	RESPEKTIEREN DES RELIGIONSFRIEDENS UND DER RECHTSORDNUNG	8
5.	TRANSPARENTE FINANZVERWALTUNG.....	8
6.	MÖGLICHKEIT ZUM JEDERZEITIGEN AUSTRITT.....	8
7.	ZUSAMMENFASSUNG.....	9
8.	ANHANG.....	10
8.1.	STATUTEN LOKALER GEISTIGER RAT BASEL	10
8.2.	FINANZBERICHT 2019-2020	10
8.3.	FINANZBERICHT 2020-2021	10
8.4.	KURZÜBERBLICK BAHÁ'Í-RELIGION.....	10
8.5.	BEIGELEGTE SEKUNDÄRLITERATUR	10
8.6.	WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	10

1. Einleitung

Bahá'u'lláh, der Stifter der Bahá'í-Religion, sieht die ganze Menschheit als eine Einheit und einen einzigen, unteilbaren Organismus: „Die Erde ist nur ein Land und alle Menschen sind seine Bürger“. Mit dieser Vision engagieren sich Bahá'í in Basel, in der Schweiz und weltweit mit Menschen aus ihrem Umfeld dafür, die Einheit der Menschheit in ihrer Vielfalt in zahlreichen Schritten sichtbar werden zu lassen. Hierzu erläutert Bahá'u'lláh in Seinen Schriften wesentliche Aspekte, zum Beispiel:

- ❖ Erziehung als einer der grundlegendsten Faktoren wahrer Kultur
- ❖ Eigenständige Suche nach Wahrheit
- ❖ Gleichberechtigung von Frau und Mann
- ❖ Abbau von Vorurteilen
- ❖ Stärkung der Einheit in der Familie
- ❖ Offener Meinungs austausch

Religionswissenschaftlich betrachtet ist „der Baha'ismus (...) eine eigenständige Religion; er ist die jüngste Offenbarungsreligion in der Linie von Judentum, Christentum und Islam.“ [Prof. Dr. Johann Figl, *Die Mitte der Religionen*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1993]

1.1. Woran Bahá'í glauben

Bahá'í glauben, dass alle grossen Weltreligionen aus ein- und derselben göttlichen Quelle stammen. Diese geistige Wahrheit offenbart sich durch die gleichen essenziellen Lehren der Religionen wie der Liebe, der Einheit, oder der Notwendigkeit einer Beziehung zu Gott beispielsweise durch Gebet. Die Unterschiede zwischen den Religionen resultieren durch verschiedene soziale Lehren und der praktischen Umsetzung der essenziellen Lehren. Auf Basis dieses Glaubens verehren Bahá'í alle Religionsstifter wie Moses, Zarathustra, Krishna, Buddha, Christus, Mohammed, Báb und Bahá'u'lláh gleichermassen als Gesandte Gottes. Bahá'í verstehen die Religion Gottes als fortschreitendes Geschehen. Die Religionsstifter sind die grossen Erzieher der Menschheit. Sie legen die Massstäbe für ihre jeweilige Zeit fest und sind die treibende Kraft zu einer ständig fortschreitenden Kultur.

„Die Bahá'í Religion vertritt die Einheit Gottes und Seiner Propheten. (...) Sie steht für das Prinzip des vorurteilslosen Suchens nach Wahrheit, verwirft alle Arten von Aberglauben und Vorurteilen und erklärt, dass es der Zweck der Religion sei, Freundschaft und Eintracht zu fördern. Sie verkündigt in wesentlichen Fragen ihre Übereinstimmung mit der Wissenschaft und sieht die Religion als die einzige und höchste Kraft für die Befriedung und den geregelten Fortschritt der menschlichen Gesellschaft an. Sie vertritt uneingeschränkt den Grundsatz gleicher Rechte, Möglichkeiten und Privilegien für Männer und Frauen, besteht auf Erziehung als Pflicht, gleicht die Extreme von Reichtum und Armut aus, (...) dringt auf die Schaffung einer internationalen Welthilfssprache und umreisst die Einrichtung, welche den Weltfrieden bringen und dauerhaft machen soll.“ [Shoghi Effendi, Oberhaupt der internationalen Bahá'í-Gemeinde von 1921 bis 1957]

Die Überzeugung, dass alle Menschen auf diesem Planeten gleichwertig sind, motiviert Bahá'í in Basel, in der Schweiz und auf der ganzen Welt, sich für die Völkerverständigung, für die Überwindung von Vorurteilen und den weltweiten Frieden einzusetzen. Nach Auffassung der Bahá'í Religion befinden wir uns aktuell in einem organischen Prozess, der zur Einigung der Welt in einer globalen Gesellschaftsordnung führen wird. Alle Aktivitäten der weltweiten

Bahá'í-Gemeinde sind Bestandteil eines ganzheitlichen Prozesses. Sie orientieren sich am zentralen, geistigen Lebensprinzip "der Einheit in der Mannigfaltigkeit" sowie an den hiermit in Verbindung stehenden Prinzipien der Gerechtigkeit und Solidarität, der Gleichwertigkeit der Geschlechter, der Vertrauenswürdigkeit und der moralischen Verantwortung. Die herausfordernde Neugestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung, obliegt aus Bahá'í-Perspektive nicht nur Führungspersönlichkeiten und Organisationen, sondern auch Individuen aus allen gesellschaftlichen Bereichen: Künstlern, Wissenschaftlern, Arbeitern und Unternehmern – also der gesamten Menschheit.

Wir können dieser Herausforderung gerecht werden, indem:

- ❖ persönliches Wohlergehen mit dem Wohl der Gesellschaft verbunden wird,
- ❖ bei der Lösung von praktischen Problemen geistige Prinzipien und ethische Werte angewendet werden,
- ❖ alle Menschen der Erde als die eigentlichen Akteure des gesellschaftlichen Wandels miteinbezogen werden,
- ❖ die Fähigkeit des einzelnen Menschen zum Dienst an der Menschheit gefördert wird,
- ❖ beide Geschlechter gleichberechtigt und uneingeschränkt an allen Bereichen des Lebens beteiligt werden,
- ❖ durch Entwicklung des Bewusstseins der Einheit der Menschheit rassistische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Schranken überwunden werden,
- ❖ jeder Mensch Zugang zu Ausbildung hat und diese Ausbildung den Gedanken des Weltbürgertums beinhaltet,
- ❖ wir uns international, national und regional aktiv in Interreligiöser Zusammenarbeit beteiligen.

1.2. Geschichte der Bahá'í-Religion

Die Bahá'í-Religion geht zurück auf das Jahr 1844, als der Báb (arabisch für „das Tor“) in Persien Seine Sendung erklärte. Er kündete das Erscheinen Bahá'u'lláhs an und offenbarte fortschrittliche und für die damalige Zeit revolutionäre Lehren, z.B. Gleichberechtigung der Frau, allgemeine Schulbildung und eine neue Religion ohne Klerus. Diese stellten einen heftigen Bruch mit der alten islamischen Ordnung dar. Seine Lehren verbreiteten sich rasch. In der Folge wurde Er mehrfach verbannt und Seine Anhänger verfolgt. 20'000 Anhänger fanden auf undenklich grausame Weise den Tod. Um Seinen Einfluss auszulöschen, wurde der Báb im Alter von 30 Jahren zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Bahá'u'lláh (Herrlichkeit Gottes), dessen Kommen der Báb verheissen hatte, wurde im November 1817 als Sohn einer persischen Ministerfamilie in Teheran geboren. Er gehörte bald nach der Erklärung des Báb zu dessen treuesten Anhängern. Nach dem Tod des Báb suchten viele die Nähe von Bahá'u'lláh. Nach einer Inhaftierung in Teheran wurde Bahá'u'lláh zusammen mit seiner Familie und anderen Anhängern des Báb verbannt. Der erste Ort seiner Verbannung war Bagdad, damals Teil des osmanischen Reiches. Dort erhob Er im Frühjahr 1863 den Anspruch der vom Báb angekündigte Offenbarer für die heutige Zeit zu sein. Um den Einfluss Bahá'u'lláhs weiter auszulöschen, verbannte die Geistlichkeit und Regierung Ihn, seine Familie und einige Gläubige weiter nach Konstantinopel, Adrianopel und schliesslich in die damals berüchtigte Gefängnisstadt Akkon in der Bucht von Haifa im Heiligen Land. Nach einigen Jahren Gefangenschaft unter schwersten Bedingungen wurden Seine Haftbedingungen in den letzten Jahren Seines Lebens erleichtert, sodass Er zuletzt bis zu

seinem Tode im Jahr 1892 unter Hausarrest zumindest Menschen aus aller Welt empfangen konnte. Trotz vierzigjähriger Verbannung und Gefangenschaft offenbarte Bahá'u'lláh in zahlreichen Sendschreiben und Gebeten Seine Lehren.

‘Abdu’l-Bahá (Diener der Herrlichkeit), der älteste Sohn Bahá'u'lláhs, ist von Ihm testamentarisch zum Ausleger Seiner Lehren bestimmt worden. ‘Abdu’l-Bahá war während 54 Jahren seines Lebens, wie sein Vater, ein Gefangener. In Folge der jungtürkischen Revolution am Anfang des 20. Jahrhunderts wurde er entlassen und reiste daraufhin nach Ägypten, Europa und in die USA. Er starb 1921 im Heiligen Land.

Shoghi Effendi, der älteste Enkel von ‘Abdu’l-Bahá, wurde von ihm testamentarisch zum Hüter der Sache Gottes ernannt. Er übte dieses Amt von 1921 bis zu seinem Tod im Jahr 1957 aus. Unter Shoghi Effendi begannen die systematische Verbreitung der Bahá'í-Religion in der ganzen Welt und in den Bahá'í-Gemeinden der modellhafte Aufbau der von Bahá'u'lláh offenbarten neuen Weltordnung. Durch seine fokussierte Entwicklung der lokalen und nationalen Administration des Glaubens fand erstmals im Jahr 1963 die Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit statt. Das Universale Haus der Gerechtigkeit ist fortan das regelmässig neu gewählte weltweite Führungsgremium der Bahá'í-Gemeinde.

2. Organisation

Die Bahá'í-Religion kennt kein Priestertum. Der Glaube stützt sich auf ein System örtlicher, nationaler und internationaler Verwaltungsgremien, das von Bahá'u'lláh begründet, von ‘Abdu’l-Bahá ausgearbeitet und von Shoghi Effendi eingesetzt wurde.

Die Angelegenheiten einer örtlichen Bahá'í-Gemeinde werden von einem aus neun Mitgliedern bestehenden jährlich gewählten Lokalen Geistigen Rat verwaltet. In Basel ist dies „Der Geistige Rat der Bahá'í von Basel“, erstmals 1953 gewählt. Der Lokale Rat ist seit 29.10.1955 als Verein im Handelsregister.

Auf Landesebene wird jedes Jahr von gewählten Delegierten ein aus neun Mitgliedern bestehendes Gremium, der Nationale Geistige Rat, gewählt. Dieser ist ebenfalls als Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert. Er wurde am 6. Mai

1955 zunächst als italienisch-schweizerischer Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in das Handelsregister in Bern eingetragen. Der Sitz des Nationalen Geistigen Rats der Schweiz ist Bern.

Die Wahl des internationalen Gremiums, des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, erfolgt alle fünf Jahre an seinem Sitz in Haifa anlässlich einer Tagung aller Mitglieder der Nationalen Geistigen Räte.

Alle Bahá'í-Wahlen sind geheim, demokratisch, ohne Kandidaturen und ohne Wahlpropaganda. Somit wird dem Wähler eine grosse Verantwortung zuteil: er wird ermutigt die Bahá'í Gemeinde so kennenzulernen, dass er am Tag der Wahl neun Personen wählen kann, welche am Besten die notwendigen spirituellen Eigenschaften wie Demut, Hingebung oder Dienstbarkeit verinnerlicht haben.

Bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten handeln die Bahá'í-Institutionen nach dem Prinzip der Beratung. Sämtliche Themen werden im offenen Gespräch und mit dem Wunsch behandelt, die Fakten zu ermitteln und zu einer Entscheidung zu gelangen, die auf geistigen Grundsätzen basiert und von jeglichem persönlichen Interesse frei ist.

3. Gemeinsames Handeln: Gesellschaftliche Bedeutung

Aus der inneren Überzeugung der Gleichwertigkeit aller Menschen dient die Bahá'í-Gemeinde der gesamten Menschheit und motiviert jeden einzelnen hieran mitzuwirken. Gemeinsam werden Schritte unternommen, um die Lehren Bahá'u'lláhs kennenzulernen und dabei zu erfahren, wie sie diese in die Tat umsetzen und sich so engagieren können, Bahá'u'lláhs Vision der Einheit der Menschheit zu verwirklichen. Jeder Mensch, der sich in diese Aktivitäten einbringt, wird unabhängig von seiner offiziellen Religionszugehörigkeit als gleichwertiger aktiver Protagonist betrachtet. Nicht zuletzt hierdurch sieht die Gemeinde ihre Verantwortung nicht nur innerhalb ihrer offiziellen Gemeindegrenzen, sondern darüber hinaus in der geistigen Weiterentwicklung der gesamten Gesellschaft.

Bahá'í kollaborieren mit zahlreichen Menschen aus ihrem Umfeld für das zunehmende Sichtbarwerden einer geeinten Menschheit. Zahlreiche Menschen verschiedenster religiöser, ethnischer sowie sozialer Herkunft setzen sich in Wort und Tat in einen weltumfassenden Prozess, zur Stärkung von lokalen und nachbarschaftlichen Zivilgesellschaften ein und tragen damit ebenfalls zu einem ausserordentlichen gesellschaftlichen Wirken bei. Beispielhaft steht hierfür der so genannte „Gutzi-Plaza“ in Therwil (siehe gutziplaza.com). Familie Gutzwiller hat nach Kriegsausbruch in der Ukraine um Spenden für Flüchtlinge gebeten und mit weiteren Freunden aus der Gemeinde kurzerhand ein Distributionscenter für Kleider und Alltagsgegenstände und ein Ort der Begegnung auf ihrem Hof errichtet. Innerhalb der ersten zwei Monate konnten bereits über 2'000 Flüchtlingen geholfen werden. Das Wirken der Bahá'í-Gemeinde im Ganzen lässt sich demnach nicht allein durch die Anzahl Ihrer weltweit ansteigenden Anzahl Ihrer Mitglieder messen.

Als Individuen bemühen sich Bahá'í täglich, nach den Lehren zu leben und die Prinzipien des Glaubens in ihrem Handeln zu verkörpern und auszudrücken. „So frei müssen Ihre Gedanken und Taten von jeder Spur von Vorurteilen sein – seien sie rassischer, religiöser, wirtschaftlicher, nationaler oder kultureller Art, seien es Stammes- oder Klassenvorurteile“, erklärte das Haus der Gerechtigkeit, das weltweit gewählte Führungsgremium der Bahá'í-Gemeinde, in einem Schreiben an die Bahá'í der Welt, „dass sogar ein Fremder in Ihnen liebende Freunde sieht.“



Bild 2: Beispielhafte Aktivitäten der Bahá'í Gemeinde

Bahá'u'lláhs Lehren motivieren zu einer Lebensweise, die dynamische Kohärenz zwischen den materiellen und geistigen Dimensionen des Lebens zum Ausdruck bringt. Um diese zu entwickeln ist jeder Bewohner der Region Basel eingeladen an den folgenden Aktivitäten kostenlos teilzunehmen und diese mitzugestalten:

- ❖ **Unterricht für die geistige Erziehung von Kindern:** Bahá'í werden von frühester Jugend an mit den gemeinsamen Grundlagen aller Weltreligionen vertraut gemacht und lernen, die Stifter aller Religionen als ihre eigenen anzunehmen und zu lieben, und Menschen aller Religionen oder denjenigen ohne Religion freundlich und kameradschaftlich zu begegnen. Hierzu werden Bahá'í Kinderklassen angeboten, welche auf der Grundlage bestehen, die kostbaren Edelsteine der Tugenden, welche in uns Menschen verborgen liegen ans Tageslicht zu fördern. Hierdurch erfahren Kinder, dass sie selbst ein Protagonist beim Aufbau einer starken lokalen Gemeinschaft sind. Die geistige Erziehung in Kinderklassen basiert ebenso wie jede Bahá'í Aktivität auf dem Konzept der selbstständigen Suche nach Wahrheit. Dies ermöglicht Kindern selbstständig zu entscheiden, ob sie sich aktiv in der Bahá'í Gemeinde engagieren möchten. Unabhängig von ihrer Entscheidung können sie weiterhin an Aktivitäten teilnehmen, um lebhaftere Gemeinschaften auszubilden.
- ❖ **Jugendgruppen:** In Gruppen von Gleichaltrigen unterstützen sie sich gegenseitig und mit geschulten Trainern dabei, ihr Potenzial sowie ihre Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten. Angeregt durch das gemeinsame Studium von Texten führen sie Gespräche über Werte und persönliche oder gesellschaftliche Themen, die einen positiven, hoffnungsvollen Ausblick auf ihr Leben und die Welt ermöglichen. Freundschaften entstehen und werden gefestigt durch den Austausch in der Gruppe, durch Spiele und Sport sowie durch Vorbereitung und Durchführung sozialer Projekte zur Verbesserung der Nachbarschaft.
- ❖ **Studienkreise:** Ziel ist es Menschen jeglicher Herkunft, Kultur und religiösen Hintergrunds dabei zu unterstützen, die in jedem Menschen angelegten geistig-spirituellen Eigenschaften und Talente zu entwickeln und in Taten umzusetzen.

- ❖ **Andachten:** Die Zuwendung zu Gott im Gebet ist eine grundlegende Handlung, die in nahezu allen Religionen essenziell ist. Nicht selten bittet der Mensch im persönlichen Gebet um Beistand, Kraft oder Gesundheit. Das Wort Gottes schenkt nicht nur Hoffnung, sondern inspiriert auch zum Handeln. Andachten und Gebet bieten auch Gruppen von Menschen die Gelegenheit, in gemeinsamer Runde die Worte Gottes zu lesen und zu sprechen. So bewirkt die gemeinsame Hinwendung zu heiligen Texten in Andachtsversammlungen mit Freunden, Bekannten und Nachbarn eine zusätzliche Verbundenheit. Sie entwickelt in der Gemeinschaft ein stärkeres Bewusstsein für die geistigen und gesellschaftlichen Bedürfnisse des Umfeldes und setzt Kräfte für gemeinsames Handeln frei.

Dieses Modell des Gemeinschaftslebens führt zu lebendigen und zielbewussten neuen Gemeinschaften, in denen Beziehungen auf dem Prinzip der Einheit der Menschheit, allgemeiner Beteiligung, Gerechtigkeit und der Freiheit von Vorurteilen beruhen. Jeder ist willkommen. Der sich entfaltende Prozess ist darauf ausgerichtet, in jeder Gruppe von Menschen – ohne Rücksicht auf Klasse oder religiösen Hintergrund, ethnische Herkunft oder Hautfarbe, und unabhängig von Geschlecht oder sozialem Status – Zusammenarbeit und den Erwerb von Fähigkeiten zu fördern, dank derer sie sich erheben und zu kulturellem Fortschritt beitragen können.

Ein weiterer Bereich, auf den die Basler Bahá'í-Gemeinde grosse Aufmerksamkeit richtet, ist die Teilnahme an Diskursen, die von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen der Menschheit sind. Ihre diesbezüglichen Bemühungen zielen darauf ab, in immer breiter gefächerten Foren Gespräche zu führen, Schulter an Schulter mit gleichgesinnten Organisationen und Einzelpersonen zusammenzuarbeiten und nach Möglichkeit Beratungsprozesse anzuregen und grundlegende Prinzipien herauszuarbeiten, auf welchen sich gegenseitiges Einvernehmen und gemeinsames Verständnis aufbauen lassen. Einige dieser Diskurse etwa zur Rolle der Religion in der Gesellschaft, zur Koexistenz von Religionen

und zu Religions- oder Glaubensfreiheit, sprechen direkt die zwingende Notwendigkeit an, die Herausforderung religiöser Vorurteile zu überwinden.

Hierzu fördert die Bahá'í-Gemeinde interreligiöse Aktivitäten in Basel: Seit dem Gründungsjahr 2007 ist die Basler Bahá'í-Gemeinde aktives Mitglied des Runden Tisches der Religionen. Darüber hinaus ist ein Mitglied der Basler Bahá'í-Gemeinde im Vorstand der IRAS COTIS vertreten. Die IRAS COTIS ist eine interreligiöse Arbeitsgemeinschaft und bezweckt „den Austausch, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Menschen mit unterschiedlichem religiösem und kulturellem Hintergrund zu fördern, Vorurteile und Ängste abzubauen und so zum sozialen Zusammenhalt in der Schweiz beizutragen“.

4. Respektieren des Religionsfriedens und der Rechtsordnung

Die Bahá'í-Gemeinde hat seit ihren Anfängen interreligiöse Aktivitäten nachdrücklich gefördert und sich gemeinsam mit anderen dafür eingesetzt, das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen zu verbessern. Die Errungenschaften der interreligiösen Bewegung wurden in einem Brief hervorgehoben, den das Universale Haus der Gerechtigkeit im April 2002 an die Repräsentanten der Religionen der Welt richtete. Der Brief betonte auch, dass die bisherigen Bemühungen dieser Bewegung, so konstruktiv sie auch gewesen sein mögen, nicht ausreichen, um der wachsenden Herausforderung, die durch religiöse Vorurteile und Fanatismus entstehen, wirksam zu begegnen; mehr sei vonnöten. „Mit jedem neuen Tag“, heisst es in dem Brief, „wächst die Gefahr, dass die auflodernden Feuer religiöser Vorurteile einen Weltbrand entfachen, dessen Folgen sich niemand ausmalen kann“, und das Haus der Gerechtigkeit forderte ernsthaftes Nachdenken über die Herausforderungen, die dies für die religiösen Oberhäupter mit sich bringe. Für ihre Bemühungen um den Weltfrieden wurde die Bahá'í-Weltgemeinde im Jahr 1987 mit dem Peace Messenger-Preis der Vereinten Nationen ausgezeichnet.

Bahá'í sind verpflichtet, sich dem Staat gegenüber, in dem sie leben, loyal zu verhalten und die Autorität der ordnungsgemäss eingesetzten Regierung anzuerkennen. Beispielhaft sei das geduldige und liebevolle Verhalten der iranischen Bahá'í-Gemeinde genannt.

5. Transparente Finanzverwaltung

Bahá'í-Aktivitäten werden durch freiwillige und anonyme Spenden (nur dem Kassier ist der Name des Spenders bekannt) ausschliesslich von Bahá'í getragen. Es bleibt dem Gewissen des einzelnen Gläubigen überlassen, ob und wieviel er spenden möchte. Die Eigenverantwortung des Einzelnen sowie die Unabhängigkeit des Bahá'í-Glaubens sollen so gewährleistet werden. Als anerkannte Religionsgemeinde wird die Gemeinde selbstverständlich alle notwendigen finanziellen Informationen transparent und offen zur Verfügung stellen.

6. Möglichkeit zum jederzeitigen Austritt

Ein zentrales Prinzip der Bahá'í Religion ist das Recht und die Verantwortung jedes Menschen individuell nach Wahrheit zu suchen und den dafür ausgewählten Weg zu bestreiten. In Anlehnung hieran ist ein Austritt aus der Bahá'í Gemeinde jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Hierzu formuliert man schriftlich seinen Willen und sendet diesen an den Nationalen Geistigen Rat.

7. Zusammenfassung

Die Bahá'í Religion wendet sich an die gesamte Menschheit, hat in den meisten Ländern der Erde Fuss gefasst und ist religionswissenschaftlich als Weltreligion anerkannt (siehe Theologische Realenzyklopädie, Bd. V, S. 131). Seit über 60 Jahren engagiert sich die Bahá'í-Gemeinde Basel als junge Religionsgemeinschaft die Freundschaft und Eintracht in Basel zu fördern, indem sie sowohl ein vielseitiges Angebot für die Gesellschaft als Ganzes als auch eine aktive Teilnahme an Diskursen wie dem Runden Tisch der Religionen pflegt. Die Bahá'í Gemeinde Basel beantragt die kantonale Anerkennung ohne besondere Rechte. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen sieht die Gemeinde ohne weitere Massnahmen als erfüllt an und erhofft sich durch diese kantonale Anerkennung eine kantonale Bestätigung für Ihre gesellschaftsfördernden Aktivitäten und hieraus abgeleitet eine weitere Motivation und moralische Unterstützung für deren Fortführung und eine positive Wirkung in der öffentlichen Wahrnehmung.

Basel, Juli 2022

Der Geistige Rat der Bahá'í von Basel
c/o Roya Blaser
Grellingerstrasse 88
4052 Basel
basel@bahai.ch

8. Anhang

8.1. Statuten Lokaler Geistiger Rat Basel

8.2. Finanzbericht 2019-2020

8.3. Finanzbericht 2020-2021

8.4. Kurzüberblick Bahá'í-Religion

Die Bahá'í-Religion ist die jüngste Weltreligion. Sie führt die monotheistische Tradition des Judentums, Christentums und des Islams weiter. Im Zentrum stehen die Einheit Gottes, die Einheit aller Religionen und die Einheit aller Menschen unabhängig von Religion, Rasse, Klasse, Geschlecht oder der Nation. Bahá'í glauben an die Einheit in Vielfalt und setzen sich auf dieser Basis für den Weltfrieden ein.

8.5. Beigelegte Sekundärliteratur

- *Die Bahá'í – Ihr Beitrag zu einer im Werden begriffenen globalen Kultur*, Bahá'í International Community, Deutsche Ausgabe 2018
- *Wie die Wellen eines Meeres – Ein Überblick der Lehren Bahá'u'lláhs*, Marco Alexander Abrar

8.6. Weiterführende Informationen

- www.bahai.ch

**Statuten des Lokalen Geistigen Rates
von Basel**

PRÄAMBEL

Bahá'u'lláh (1817 — 1892) ist der Stifter der Bahá'i-Religion; diese ist damit die jüngste, eigenständige Offenbarungsreligion. Sie hat sich weltweit verbreitet. Wegen seines prophetischen Anspruchs hat die persische und türkische Regierung Bahá'u'lláh von Teheran nach Baghdád und weiter über Konstantinopel und Adrianopel schließlich nach Akká im Heiligen Land (damals Teil des osmanischen Reichs) verbannt. Während seines vierzigjährigen prophetischen Amtes lebte er in Verbannung und Gefangenschaft. Bahá'u'lláh erfüllt für die Bahá'i als seine Anhänger die messianischen Verheißungen aller vorangegangenen Offenbarungsreligionen. Ziel der Bahá'i-Religion, die sich als Fortführung der bisherigen Heilsgeschichte versteht, ist die geistige Erneuerung der Welt.

Erstmals in der Religionsgeschichte hat Bahá'u'lláh in seiner Offenbarung die Grundnormen der Gemeindeverfassung vorgegeben. Die Bahá'i-Gemeinde ist somit in ein für sie unabänderliches göttliches Recht gekleidet; entsprechend hat sie sich auf dem ganzen Erdkreis in Beachtung der hierarchischen Struktur einheitlich konstituiert.

Die Geistigen Räte sind die Leitungsorgane der örtlichen Gemeinden. Sie werden in freien, gleichen und geheimen Wahlen alljährlich von allen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen aus deren Mitte gewählt. Der Nationale Geistige Rat der Schweiz ist das gewählte Leitungsorgan der Schweizer Bahá'i-Gemeinde. Die für den ganzen Erdkreis, die Weltgemeinde, zuständige Institution ist das von den Nationalen Geistigen Räten gewählte „Universale Haus der Gerechtigkeit“, das seinen Sitz am Berg Karmel in Haifa, unweit von Akká hat. Ihm unterstehen alle örtlichen und Nationalen Geistigen Räte der Welt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	
Art. 1: Name und Sitz.....	4
Art. 2: Zweck und Verpflichtung	4
Art. 3: Entstehung der Mitgliedschaft	4
Art. 4: Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Art. 5: Nachwahl	5
Art. 6: Örtliche und sachliche Zuständigkeit.....	5
Art. 7: Organe.....	5
Art. 8: Mitgliederversammlung	5
Art. 9: Vorstand.....	6
Art. 10: Jahrestagung.....	6
Art. 11: Mittel des Geistigen Rates	7
Art. 12: Änderungen der Statuten.....	7
Art. 13: Rechtsmittel	7
Art. 14: Auflösung.....	7

ANHÄNGE:

1) Aufgaben des geistigen Rates.....	
2) Grundsätze der Amtsführung	
3) Rechtsmittel.....	
4) Schirmherrschaft und Aufsicht des Nationalen Geistigen Rates.....	

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Lokaler Geistiger Rat der Bahá'í in Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Sitz des Vereins – im folgenden „Geistiger Rat“ genannt – ist in Basel Die Geschäftsstelle des Geistigen Rates befindet sich in Basel und wird von seiner Sekretärin bzw. seinem Sekretär geleitet.
- 3 Das Geschäftsjahr verläuft vom 21. April (1. Tag des Ridvan-Festes) eines Jahres bis zum 20. April des darauf folgenden Jahres.

Art. 2 Zweck und Verpflichtung

- 1 Der Geistige Rat ist Spruchkörper, treuhändischer Verwalter und Vertreter der Bahá'í-Gemeinde in Basel (Anhang 1); und diese Statuten bilden Teil der umfassenden Administrativordnung der Bahá'í-Religion, wie sie von Bahá'u'lláh als Offenbarer für diese Zeit vorgegeben worden ist (Anhang 2). Insoweit diese Statuten dem Nationalen Geistigen Rat als übergeordnetem Organ Befugnisse zuschreibt (Anhang 4), entspricht diese Selbstbeschränkung der Vereinsautonomie dem ausdrücklichen Willen des Lokalen Geistigen Rates. Die Anhänge 1- 4 bilden integraler Bestandteil dieser Statuten.
- 2 Der Geistige Rat verfolgt religiöse, gemeinnützige Zwecke. Ihm ist auferlegt,
 - a. die Völkerverständigung zu fördern;
 - b. alle Anstrengungen zu unternehmen, um nationale, ethnische und religiöse Vorurteile – Hauptursache sozialer und kriegerischer Konflikte – zu überwinden;
 - c. aufgrund der Heiligen Schriften und den Botschaften des Universalen Hauses der Gerechtigkeit auf eine umfassende, universale Friedensordnung hin zu wirken;
 - d. die im Glauben verankerte neue Ethik mit den Bahá'í-Gläubigen in der Gemeinde zu leben sowie nach aussen zu vermitteln und dadurch die Gesellschaft geistig zu erneuern.
- 3 Die Förderung der Allgemeinheit und damit Gemeinnützigkeit erfolgt auch durch Dienst- und soziale Projekte.
- 4 Der Geistige Rat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 3 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1 Der Geistige Rat hat neun Mitglieder.
- 2 Die Mitglieder des Geistigen Rates werden von den wahlberechtigten Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres, längstens bis zur Wahl ihrer Nachfolge berufen. Diese Wahl findet am 21. April (1. Tag des Ridvan-Festes) eines jeden Jahres auf der Jahrestagung der Bahá'í-Gemeinde statt. Das Nähere regelt Art. 10 nachstehend.
- 3 Angehörige der Bahá'í-Gemeinde sind alle in der Gemeinde von Basel wohnhaften Personen, die vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í der Schweiz anerkannt und in dessen Register am Sitz in Bern eingetragen sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jede Glaubensangehörige mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch Zeitablauf und Neuwahl des Geistigen Rates
- b. durch Austritt
- c. durch Verlust der administrativen Rechte
- d. durch Ausschluss
- e. durch Wegzug aus der Gemeinde

Art. 5 Nachwahl

- 1 Ausfallende Mitglieder des Geistigen Rates werden auf einer zu diesem Zweck durch den Geistigen Rat ordnungsgemäss einberufenen, besonderen Versammlung der Bahá'í-Gemeinde durch Wahl ergänzt. Die Briefwahl ist zulässig. Solange die Zahl der Mitglieder des Geistigen Rates nicht unter fünf herabsinkt, bleibt seine Beschlussfähigkeit erhalten.
- 2 Falls die Zahl der ausfallenden Mitglieder höher als vier ist, so dass der Geistige Rat nicht mehr beschlussfähig ist, findet die Wahl unter Aufsicht des Nationalen Geistigen Rates statt.

Art. 6 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

- 1 Die örtliche Zuständigkeit des Geistigen Rates ist bestimmt durch die Gemeindegrenzen von Basel.
- 2 Die sachliche Zuständigkeit des Geistigen Rates erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens von örtlichem Belang (s. Anhang 1).
- 3 Der Geistige Rat vertritt die örtliche Bahá'í-Gemeinde gegenüber dem Nationalen Geistigen Rat, gegenüber dem Universalen Haus der Gerechtigkeit, gegenüber anderen Geistigen Räten und gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 7 Organe

Organe des Geistigen Rates sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die erste Versammlung eines neu gewählten Geistigen Rates wird durch dasjenige Mitglied einberufen, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses Mitglied führt den Vorsitz bis zur Wahl des ständigen Vorsitzenden.
- 2 Alle folgenden Sitzungen werden durch die Sekretärin/den Sekretär des Geistigen Rates auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, aber auch auf besonderen Antrag durch ein anderes Mitglied schriftlich, telefonisch oder mündlich einberufen, oder durch Beschluss des Rates im Voraus festgelegt.

- 3 Der Geistige Rat ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in einer ordnungsgemäss einberufenen Sitzung beschlussfähig.
- 4 Über den wesentlichen Gang der Sitzungen, die Beratungen und Entscheidungen des Geistigen Rates wird durch die Sekretärin bzw. den Sekretär oder durch einen vom Geistigen Rat besonders bestimmte Protokollsekretärin bzw. bestimmten Protokollsekretär ein Protokoll geführt, das vom Geistigen Rat zu billigen und von der Sekretärin bzw. dem Sekretär zu unterzeichnen und zu verwahren ist.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Sekretärin/dem Sekretär
 - d. der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer
- 2 Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär / die Sekretärin vertreten den Verein nach aussen.
3. Der Sekretär / die Sekretärin ist, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, zur kollektiven Unterschrift zu zweien berechtigt.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden alljährlich nach erfolgter Neuwahl des Geistigen Rates in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Ratsmitglieder erhält (absolute Stimmenmehrheit).

Art. 10 Jahrestagung

- 1 Die Jahrestagung der Bahá'í-Gemeinde, bei der ihre Treuhänder, die Mitglieder des Geistigen Rates gewählt werden (Art. 3 Abs. 2), findet am 21. April statt. Ort und Zeitpunkt der Tagung werden vom Geistigen Rat bestimmt und mindestens fünfzehn Tage vorher allen stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde (Art. 3 Abs. 3) schriftlich bekannt gegeben.
- 2 In den Geistigen Rat wählbar sind alle stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde (Art. 3 Abs. 3).
- 3 Wer verhindert ist, an der Wahl persönlich teilzunehmen, kann einen verschlossenen Stimmzettel durch die Post oder durch einen Angehörigen der Gemeinde überbringen lassen.
- 4 Der Geistige Rat stellt für die Jahrestagung eine Tagesordnung auf. Regelmässiger Tagesordnungspunkt ist die Neuwahl des Geistigen Rates. Auf der Tagung berichtet der Geistige Rat über seine Tätigkeit seit der Wahl, die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer über die Ein- und Ausgänge des Fonds und die Ausschüsse über Vorgänge allgemeiner Bedeutung. Die Tagung bietet allen Gemeindeangehörigen die Gelegenheit zur Aussprache und zu Anregungen für die Tätigkeit des Geistigen Rates.
- 5 Der Geistige Rat hat dem Nationalen Geistigen Rat das Wahlergebnis bekannt zu geben.

Art. 11 Mittel des Geistigen Rates

- 1 Beiträge werden nicht erhoben. Die für den Geistigen Rat und die Bahá'í-Gemeinde erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Spenden der Gläubigen aufgebracht. Zuwendungen für den Fonds dürfen nur Personen erbringen, die selbst Bahá'í und im Besitz ihrer administrativen Rechte sind. Für karitative, humanitäre oder soziale Zwecke können Zuwendungen auch von solchen Personen angenommen werden, die nicht Bahá'í sind.
- 2 Die Mittel dürfen nur zur Verwirklichung der Statuten-gemässen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung anderer Geistiger Räte sowie des Nationalen Geistigen Rates.
- 3 Die Ratsmitglieder erhalten aus dem Fonds keine Leistungen ausser
 - a. Ersatz aus auftragsgemäss geleisteten Aufwendungen
 - b. aus gesetzlichen Schuldverhältnissen
 - c. aus dem Vereinszweck dienenden Verträgen
 Kein Ratsmitglied darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Art. 12 Änderungen der Statuten

Statutenänderungen können in den folgenden Fällen auftreten:

1. Diese Statuten können von der Nationalen Geistigen Versammlung der Bahá'í der Schweiz geändert werden. Der Lokale Geistige Rat hat allenfalls die Eintragung dieser Statuten in das Handelsregister zu verlangen.
2. Eine Änderung kann mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Lokalen Geistigen Rates beschlossen werden. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í der Schweiz und tritt frühestens am Tag dieser Genehmigung in Kraft.

Art. 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel werden im Anhang 4 nachstehend geregelt.

Art. 14 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Geistigen Rates kann erfolgen
 - a. Wenn die Anzahl der berechtigten Mitglieder des Lokalen Rates unter neun fällt.
 - b. Durch einen Beschluss des Nationalen Geistigen Rates.
- 2 Bei der Auflösung des Geistigen Rates wird dessen Vermögen dem Nationalen Geistigen Rat der Schweiz übertragen, der es für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

Die Anhänge 1 – 4 bilden integraler Bestandteil dieser Statuten.

Basel, den 11. Juli 2009

Anhang 1

AUFGABEN DES GEISTIGEN RATES

Der Geistige Rat ist insbesondere verantwortlich

- a) für die unverfälschte Lehrverkündigung des Bahá'í-Glaubens in der örtlichen Gemeinde;
- b) für die Verfügbarkeit der veröffentlichten Bahá'í-Literatur;
- c) für die Aufnahme neuer Gläubiger in die Bahá'í-Gemeinde;
- d) für Entscheidungen bei Zweifeln über die Wahlberechtigung eines Angehörigen der Gemeinde;
- e) für die Gemeindeversammlungen an Bahá'í-Fest- und -Gedenktagen und an Neunzehntagefesten;
- f) für die Ernennung und Überwachung der örtlichen Ausschüsse;
- g) für die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung der gespendeten Gelder und Mittel;
- h) für die Verwaltung aller sonstigen sachlichen Mittel der Gemeinde (Verwaltungszentrum, Versammlungsräume usw.);
- i) für die Vornahme von Bahá'í-Trauungen und die Ausstellung von Bahá'í-Heiratsurkunden;
- k) für den dem Nationalen Geistigen Rat zu erstattenden Jahresbericht über den Mitgliederstand der Gemeinde und die Arbeit des Geistigen Rates.

ANHANG 2

GRUNDSÄTZE DER AMTSFÜHRUNG

Die Amtsführung der Geistigen Räte ist verbindlich geregelt durch die im Schrifttum Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás und Shoghi Effendis enthaltenen Normen und Grundsätze. Dabei ist das Prinzip der Beratung von zentraler Bedeutung: „Beratung ist die Lampe der Führung, die den Weg weist, und die Quelle des Verstehens.“¹ Entscheidend ist der Geist, in dem Beratung geschieht. Folgende Tugenden, Haltungen und Motive sind nach den Worten 'Abdu'l-Bahás von denen, die beraten, vor allem gefordert: „Reinheit des Beweggrundes, strahlender Geist, Loslösung von allem ausser Gott, Hingezogensein zu Seinen göttlichen Düften, Bescheidenheit und Demut vor seinen Geliebten, Geduld und Langmut in Schwierigkeiten, Dienstbarkeit an Seiner erhabenen Schwelle.“²

Die Entscheidungen eines Geistigen Rates sind, wie 'Abdu'l-Bahá versichert, des göttlichen Beistands gewiss, aber nur dann, wenn der Rat in der Hinwendung zu Gott, in innerer Loslösung und völliger Harmonie unter seinen Mitgliedern berät. Diese sollen, wenn sie zusammenkommen, „ihr Angesicht dem Königreich der Höhe zuwenden und Hilfe erbitten aus dem Reiche der Herrlichkeit. Dann müssen sie mit höchster Hingabe, Höflichkeit, Würde, Sorgfalt und Mäßigung ihre Ansichten vortragen. Sie müssen in jeder Angelegenheit die Wahrheit erforschen und dürfen nicht auf ihrer eigenen Meinung bestehen; denn Starrsinn und Beharren auf der eigenen Ansicht führen schließlich zu Zank und Streit; die Wahrheit aber bleibt verborgen.“³

Die Mitglieder eines Rates „müssen so miteinander beraten, dass sich kein Anlass für Unmut oder Zwietracht ergibt. Dies ist erreichbar, wenn jedes Mitglied in vollkommener Freiheit seine Meinung äußert und seine Argumente vorbringt. Es darf sich, sollte jemand widersprechen, auf

¹ Bahá'u'lláh, *Botschaften* 11:16

² 'Abdu'l-Bahá, *Briefe und Botschaften*, 43.1

³ 'Abdu'l-Bahá, *a. a. O.*, 45.1

keinen Fall verletzt fühlen; denn erst wenn eine Angelegenheit vollständig erörtert ist, kann sich der richtige Weg zeigen. Der zündende Funke der Wahrheit erscheint erst nach dem Zusammenprall verschiedener Meinungen.“⁴.

Dabei ist „das unbezweifelbare Recht des einzelnen auf freie Meinungsäußerung ein fundamentaler Rechtsgrundsatz in der Sache Gottes“⁵, wie dies auch ‘Abdu’l-Bahá betont: „Die ehrenwerten Mitglieder sollen ihre Gedanken in aller Freiheit äußern“⁶. Doch ist diese Meinungsfreiheit in eine „Disziplin eingebunden“⁷. Menschliche Rede bedarf nach Bahá’u’lláh „der Mäßigung“, die mit „Takt und Weisheit gepaart sein“ muss⁸.

Der Geistige Rat soll sein Amt im Sinne des Dienstes ausüben und stets dessen eingedenk sein, „dass der Grundton der Sache Gottes nicht diktatorische Gewalt, sondern demütige Gemeinschaft ist, nicht willkürliche Machtausübung, sondern der Geist freier und liebevoller Beratung“⁹. Die Ratsmitglieder sind nicht berufen „zu diktieren, sondern zu beraten; und zwar nicht nur untereinander, sondern so viel wie möglich auch mit den Gläubigen, die sie vertreten. Sie sollen sich nicht anders sehen denn als erwählte Werkzeuge für die wirksamste, würdigste Darbietung der Sache Gottes. Niemals sollten sie sich zu der irrigen Meinung verleiten lassen, sie seien die Schmuckstücke im Mittelpunkt der Sache Gottes, den anderen wesenhaft überlegen an Fähigkeit und Verdienst, die alleinigen Förderer göttlicher Lehren und Prinzipien. Mit tiefster Demut sollen sie an ihre Aufgaben herangehen... Zu allen Zeiten sollen sie den Geist der Abgeschlossenheit und den Geruch der Geheimniskrämerei meiden, sich der Anmaßung enthalten und alle Vorurteile und Leidenschaften aus ihrer Beratung bannen. Innerhalb der Grenzen kluger Zurückhaltung sollen sie die Gläubigen in ihr Vertrauen ziehen, sie mit ihren Plänen vertraut machen und ihren Rat suchen.“¹⁰ Bei allen Entscheidungen hat sich der Rat an

⁴ Abdu’l-Bahá, Briefe und Botschaften, 44.1

⁵ Shoghi Effendi, *Bahá’í Administration*, (engl. Ausgabe) S. 63

⁶ zitiert nach Shoghi Effendi, *a. a. O.*, S. 22

⁷ Universales Haus der Gerechtigkeit, *Freiheit und Ordnung* 24

⁸ *Botschaften* 13:14

⁹ zitiert nach Shoghi Effendi, *a. a. O.*, S. 63

¹⁰ Shoghi Effendi, *Bahá’í Administration*, S. 64

der Kardinaltugend der Gerechtigkeit zu orientieren: „Von allem das Meistgeliebte ist Mir die Gerechtigkeit.“¹¹

Auch soll der Rat danach streben, die Kunst der Menschenführung an den Tag zu legen, deren erste Voraussetzung die Bereitschaft ist, „sich die Schaffenskraft und den Sachverstand aus den Reihen seiner Gefolgsleute nutzbar zu machen“¹². Der Rat soll sich bei der Delegation von Aufgaben an die Fachausschüsse bemühen, „ein Gleichgewicht dergestalt aufrecht zu erhalten, dass die Missstände eines extremen Zentralismus und die der völligen Dezentralisierung völlig vermieden werden“¹³. Dabei sei stets bedacht, dass ein Zuviel der Administration „heutzutage für unseren Glauben schlimmer sein kann als zu wenig“¹⁴, denn es besteht die Gefahr, dass „der Geist der Freunde erstickt“ wird und „die Lehrverkündigung Schaden leidet“¹⁵.

Der Rat soll bei all seinen Beratungen und Entscheidungen seine heilige Pflicht darin sehen, die Einigkeit der Gemeinde zu wahren, Zwistigkeiten unter den Angehörigen der Gemeinde beizulegen und auf jede erdenkliche Weise das Ziel der Bahá'í, die Einheit der Menschheit, zu fördern: „Die Treuhänder des Gottesglaubens sollen wie Hirten sein. Ihr Ziel muss sein, alle in der Gemeinde aufgekommenen Zweifel, Missverständnisse und schädlichen Differenzen auszuräumen.“¹⁶

Es ist die Pflicht des Rates, die vom Nationalen Geistigen Rat getroffenen Entscheidungen treu und ergeben zu unterstützen und mit allen anderen Geistigen Räten der Schweiz und mit der ernannten Institution, dem Berateramt und seinen Untergliederungen (vgl. Art. IX und X der Verfassung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit) im Geiste herzlicher Verbundenheit zusammenzuarbeiten. Gemäß den Prinzipien der Bahá'í-Lehre hat sich der Rat der Einmischung in parteipolitische Auseinandersetzungen zu enthalten. Bei allem sei der Rat stets des Verses

¹¹ Bahá'u'lláh, *Die Verborgenen Worte*, arab. 2

¹² Shoghi Effendi, Brief in dessen Auftrag v. 30.8.1930 an den Nationalen Geistigen Rat der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, zitiert in *Lights of Guidance*, Nr. 61

¹³ Shoghi Effendi, *Bahá'í Administration*, S. 142

¹⁴ Shoghi Effendi, zitiert in *Geistige Räte*, S. 85

¹⁵ Shoghi Effendi, *a. a. O.*, S. 86

¹⁶ Shoghi Effendi, *a. a. O.*, S. 26

eingedenk, den Bahá'u'lláh über die „Häuser der Gerechtigkeit“, deren Vorläufer die Geistigen Räte heute sind, im Kitáb-i-Aqdas offenbart hat:

„Sie sollen die Treuhänder des Allbarmherzigen unter den Menschen sein und sich für alle Erdenbewohner als die von Gott bestimmten Hüter betrachten. Sie sollen miteinander beraten, Gott zuliebe auf die Belange Seiner Diener so achten, wie sie auf ihre eigenen Belange achten, und wählen, was gut und ziemlich ist.“¹⁷

¹⁷ *Kitáb-i-Aqdas* 30

Anhang 3

RECHTSMITTEL

Rechtsmittel sind nach Massgabe der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen und Verfahrensregeln gegeben:

1.

- a. Ein Angehöriger einer örtlichen Bahá'í-Gemeinde kann gegen einen Beschluss dieses Rates den Nationalen Geistigen Rat anrufen. Dieser entscheidet entweder in der Sache selbst, oder er weist die Sache an den örtlichen Geistigen Rat zurück. Die Anerkennung als Bahá'í fällt in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates.
- b. Jeder Bahá'í kann gegen eine Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates, dem er untersteht, das Universale Haus der Gerechtigkeit anrufen. Dieses entscheidet in der Sache selbst, oder es bezeichnet den Nationalen Geistigen Rat letztinstanzlich für zuständig.
- c. Streitfälle zwischen örtlichen Geistigen Räten, die von diesen nicht beigelegt werden können, können von jedem dieser Räte vor den Nationalen Geistigen Rat gebracht werden, der dann für die Sachentscheidung zuständig ist. Ist einer dieser Räte mit der darauf ergangenen Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates nicht einverstanden, oder hat ein Geistiger Rat Grund zur Annahme, dass Entscheidungen des zuständigen Nationalen Geistigen Rates dem Wohl und der Einheit seiner örtlichen Bahá'í-Gemeinde zuwiderlaufen, so kann er nach erfolglosem Versuch, die Sache mit dem Nationalen Geistigen Rat einvernehmlich beizulegen, das Universale Haus der Gerechtigkeit anrufen, welches in der Sache entweder selbst entscheidet oder diese endgültig in der Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates belässt.

2.

Wer die Entscheidung einer höheren Instanz anruft, sei es eine Institution oder ein einzelner, hat sich zunächst an den Rat zu wenden, dessen Entscheidung er anfecht, damit dieser entweder den Fall erneut behandelt oder ihn der höheren Instanz zur Entscheidung vorlegt. Im letzten Falle obliegt es dem Rat, das Rechtsmittel mit dem Vorgang der höheren Instanz vorzulegen. Weigert sich ein Rat, dies zu tun oder tut er dies nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, so kann sich der Beschwerdeführer unmittelbar an die höhere Instanz wenden.

Anhang 4

SCHIRMHERRSCHAFT UND AUFSICHT DES NATIONALEN GEISTIGEN RATES

Der Nationale Geistige Rat hat die Entscheidungsbefugnis über

- a) alle Angelegenheiten der Bahá'í-Gemeinde von überörtlichem Belang;
- b) alle Streitfragen zwischen örtlichen Geistigen Räten oder Mitgliedern verschiedener Bahá'í-Gemeinden;
- c) die Zuständigkeit eines örtlichen Geistigen Rates;
- d) die Anerkennung von Gläubigen;
- e) alle Streitfragen innerhalb einer Bahá'í-Gemeinde, die nicht durch die Bemühungen des zuständigen Lokalen Geistigen Rates beigelegt werden können;
- f) den Ausschluss eines Mitgliedes des Lokalen Geistigen Rates;
- g) eine Änderung der Statuten;
- h) die Auflösung des Lokalen Geistigen Rates mit absoluter Stimmenmehrheit;
- i) Beschwerden von Gemeindeangehörigen gegen einen Beschluss des Geistigen Rates.

In Fragen betreffend die Buchstaben b-h entscheidet der Nationale Geistige Rat endgültig, bei Beschwerden nach Buchstabe i hingegen erst, wenn der Versuch des Lokalen Geistigen Rates zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten fehlgeschlagen ist.

Finanzbericht 177 (01.04.2020 – 31.03.2021)

Das Bahá'í-Geschäftsjahr 177, für welches die geschäftlichen Tätigkeiten der Bahá'í-Gemeinde Basel, BS zusammengefasst werden, begann am 01.04.2020 und endete am 31.03.2021.

Folgende Salden für den Jahresbericht wurden aus dem Jahresabschluss 176 (01.04.2019 – 31.03.2020) übernommen:

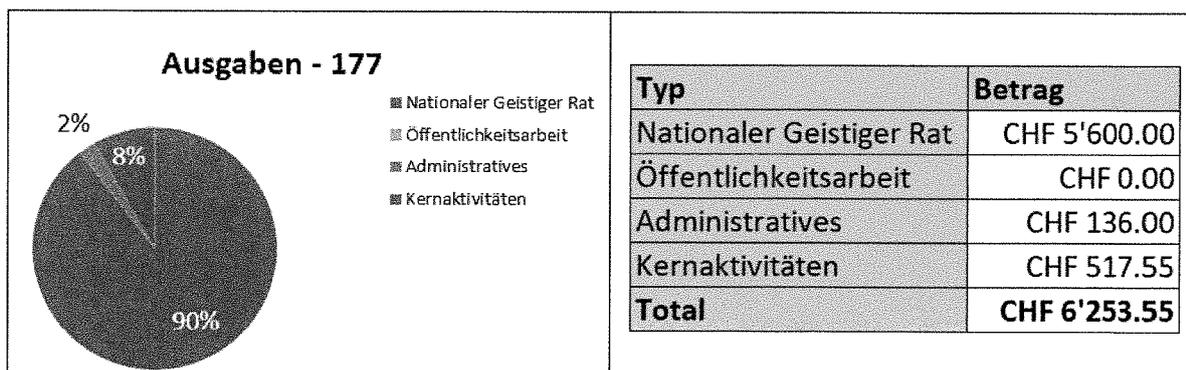
Typ	Beschreibung	Betrag
Bar	Saldo 176	CHF 198.75
Post	Saldo 176	CHF 842.75
Total	Saldo 176	CHF 1'041.50

Die **Gesamteinnahmen** des vergangenen Geschäftsjahres beliefen sich auf **CHF 6'875,00**. Diese setzen sich zu weiten Teilen aus Spenden der Bahá'í aus Basel zusammen (93%; 6'405,00). Die restlichen 7% bildeten vereinzelte Eingänge wie einer Abrechnung mit dem lokalen Geistigen Rat von Reinach für eine gemeinsam durchgeführte Feier aus 2019, sowie eine Rückerstattung von der Kirchgemeinde Binningen für einen bereits im Voraus bezahlten Saal (aufgrund Covid-19 Situation).

Die **Gesamtausgaben** des vergangenen Geschäftsjahres beliefen sich auf **CHF 6'253,55**.

Hiervon wurden knapp 90% des Gesamtbetrags (90%; 5'600,00) an den Nationalen Geistigen Rat überwiesen. Den zweitgrössten Ausgabenposten (8%; 517,55) stellt die Unterstützung von Kernaktivitäten dar. Weiterhin wurden finanzielle Mittel für administrative Angelegenheiten (Kontoführungsgebühren CHF 96,00 und Handelsregister CHF 40,00) verwendet.

Weil das Geschäftsjahr von der Covid-19 Situation geprägt war, wurden auf öffentlichen Veranstaltungen in Person verzichtet. Daher fielen auch die üblichen Ausgaben wie z.B. Saalmieten oder Verpflegung nicht zu Buche. Das war unter anderem auch der Grund, weshalb die Beiträge an den Nationalen Geistigen Rat verhältnismässig noch grösser waren als in einer üblichen Situation.



Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses verwaltete der Lokale Geistige Rat ein Vermögen von CHF 1'662.95. Hiervon sind CHF 1'319,20 auf dem Bankkonto und CHF 343,75 in Bar verfügbar. Das Geschäftsjahr 177 wurde mit einem Überschuss von **CHF 621,45** abgeschlossen.

Typ	Beschreibung	Betrag
Bar	Saldo 177	CHF 343.75
Post	Saldo 177	CHF 1'319.20
Total	Saldo 177	CHF 1'662.95

Der Lokale Geistige Rat in Basel verwaltet zudem ein zweckgebundenes Vermögen von CHF 56'625,00 welches für den Erwerb eines Bahá'í-Zentrums in Basel verwendet werden soll.

Gez. Roger Blaser – Kassier des Geistigen Rates von Basel

Finanzbericht 176 (01.04.2019 – 31.03.2020)

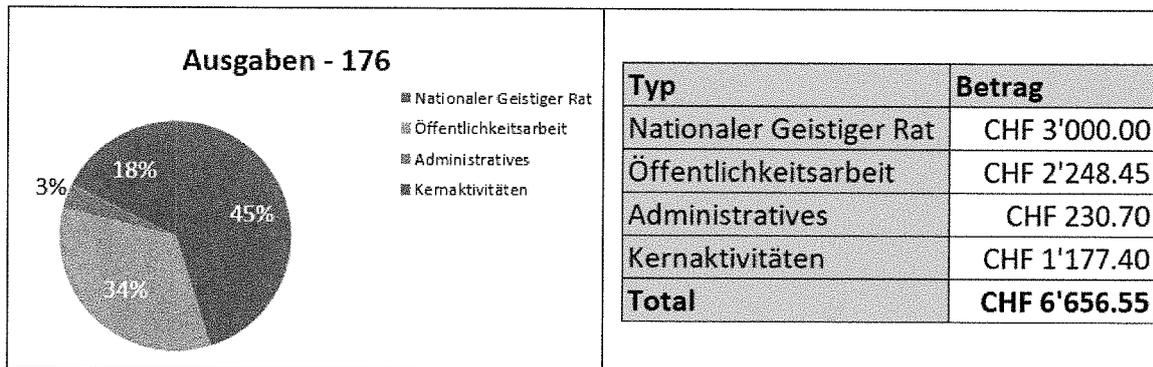
Das Bahá'í-Geschäftsjahr 176, für welches die geschäftlichen Tätigkeiten der Bahá'í-Gemeinde Basel, BS zusammengefasst werden, begann am 01.04.2019 und endete am 31.03.2020.

Folgende Salden für den Jahresbericht wurden aus dem Jahresabschluss 175 (01.04.2019 – 31.03.2019) übernommen:

Typ	Beschreibung	Betrag
Bar	Saldo 175	CHF 216.50
Post	Saldo 175	CHF 885.50
Total	Saldo 175	CHF 1'102.00

Die **Gesamteinnahmen** des vergangenen Geschäftsjahres beliefen sich auf **CHF 6'596,05**. Diese setzen sich zu weiten Teilen aus Spenden der Bahá'í aus Basel zusammen (91%; 6'030,70). Der verbliebene Anteil setzt sich aus der Übernahme von Saalmieten der Bahá'í-Gemeinde aus Reinach zusammen (9%; 565,35).

Die **Gesamtausgaben** des vergangenen Geschäftsjahres beliefen sich auf **CHF 6'656,55**. Hiervon wurden 45% des Gesamtbetrags an den Nationalen Geistigen Rat dar (45%; 3'000,00) weitergeleitet. Den zweitgrössten Ausgabenposten (34%; 2'248,45) stellen Saalmieten und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Organisation von Festlichkeiten zusammenhängen dar. Zudem wurden finanzielle Mittel für die Unterstützung von Kernaktivitäten (18%; 1'177,40) und administrative Angelegenheiten (3%; 230,70) verwendet.



Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses verwaltete der Lokale Geistige Rat ein Vermögen von CHF 1'041.50. Hiervon sind CHF 842,75 auf dem Bankkonto und CHF 198,75 in Bar verfügbar. Das Geschäftsjahr 176 wurde mit einem Fehlbetrag von **CHF 60,50** abgeschlossen.

Typ	Beschreibung	Betrag
Bar	Saldo 176	CHF 198.75
Post	Saldo 176	CHF 842.75
Total	Saldo 176	CHF 1'041.50

Der Lokale Geistige Rat in Basel verwaltet zudem ein zweckgebundenes Vermögen von CHF 56'625,00 welches für den Erwerb eines Bahá'í-Zentrums in Basel verwendet werden soll.

Gez. Roger Blaser – Kassier des Geistigen Rates von Basel